

Rufiniana-Neuenheim? In den Beiträgen zur Namensforschung 1955, 160f. hat H. Hommel eine Vermutung über den antiken Namen der römischen Siedlung von Heidelberg-Neuenheim vorgetragen, die, wie mir scheint, nicht ohne Widerspruch bleiben kann. Der Befund ist kurz folgender: Das am weitesten westlich gelegene Anwesen der Siedlung enthält neben Wohnräumen, die mit guter Wandmalerei ausgestattet waren, einen Brennofen für Ziegel (vgl. Bad. Fundber. 2, 1929, 60f.). Dabei befand sich auch ein Ziehbrunnen, ob öffentlichen oder privaten Rechtes bleibt offen, und ein kleines Heiligtum, aus dem die Reste einer Jupiter-Gigantensäule stammen (Hommel 162). Unter den Erzeugnissen des Brennofens sind bis jetzt ein knappes Dutzend der *Abb. 1* wiedergegebenen Ziegelstempel bekannt geworden (in der Zusammenstellung von E. Stein CIL.XIII 6 noch nicht verzeichnet), die wohl richtig von Hommel auf einen P. Att(ius) Rufin(us) bezogen werden, der Eigentümer des Anwesens und Besitzer der Ziegelei gewesen sein wird. Ob noch weitere Gewerbe mit die-



Abb. 1. Stempel des P. Att(ius) Rufin(us) aus Heidelberg-Neuenheim.

M. 1:2.

sem Anwesen in Verbindung standen, ob insbesondere Landwirtschaft dort ebenfalls betrieben wurde, wie Hommel 164 annimmt, lassen die bisher bekannt gewordenen Tatsachen nicht entscheiden.

Der Typus des mit Ziegelei verbundenen Landgutes ist allerdings im römischen Reich verbreitet, ich verweise nur auf die von Hommel in diesem Zusammenhang angeführten Beispiele, die für unsere Betrachtung völlig genügen. Solche Güter hiessen häufig *praedia* in Verbindung mit einem vom Cognomen des Besitzers abgeleiteten Adjektiv also etwa *Praedia Aiaciana* oder, wenn der Begriff der Tonindustrie im Vordergrund steht, *figlinae*, z. B. *Figlinae Domitianae*. Aus den gallisch-germanischen Landschaften läßt sich diese Form der Namengebung allerdings bisher nicht belegen, aber es ist kein sprachlicher Grund einzusehen, weshalb sie nicht ebenfalls gelegentlich vorgekommen sein sollte. Gewöhnlich trifft man jedoch Formen wie **Rufiniacum* oder, wenn das Gewerbe im Vordergrund steht, *officina* oder *figlina *Rufini* (vgl. E. Stein CIL.XIII 6). Betriebe dieser Art hat es hier jedenfalls gegeben, wie schon die von Hommel angeführten Beispiele aus Württemberg beweisen. Nun darf uns aber die geringe Vergänglichkeit gebrannten Toncs, der wir die epigraphischen Zeugnisse für solche *praedia* verdanken, nicht darüber hinwegtäuschen, daß auch andere Gewerbe recht häufig auf den Gütern betrieben wurden. Man vergleiche nur die Zusammenstellungen bei R. G. Collingwood u. J. N. Myres, *Roman Britain and the English Settlements* (1936) 219, 239; A. Grenier, *Manuel d'Arch. gallo-romaine* 2 (1934) Kap. 21 und besonders R. de Maeyer, *De romeinsche villa's in Belgie* (1937) 44f. Auch der Sprachgebrauch (z. B. *Digesten* Kap. 30-33) zeigt, daß mit dem Ausdruck *praedia* keineswegs nur die Kombination Landgut mit Ziegelei umschrieben wird. Daher scheint es mir nicht gerechtfertigt mit Hommel 165 Benennungen wie *Praedia Aiaciana* ausschließlich als Hinweis auf diese eine Betriebskombination zu betrachten. **Praedia Rufiniana* würde also nicht an und für sich schon ausschließlich auf einen Gutsbetrieb mit Ziegelei zu beziehen sein.

Ob jedoch im Gegensatz zu den isoliert liegenden Landgütern auch ein innerhalb eines vicus liegender Betrieb ‚Praedia Rufiniana‘ benannt werden konnte, müsste erst erwiesen werden. Über die Rechtsverhältnisse in den vici der beiden germanischen Provinzen sind wir zu wenig unterrichtet. Aber will man selbst die Möglichkeit einräumen, daß der Neuenheimer Betrieb des Rufinus ‚Praedia Rufiniana‘ genannt worden sei, obwohl er kein isoliert liegender Gutshof ist, so folgt daraus noch nicht, daß auch der gesamte vicus, der doch aus den canabae von Auxiliarkastellen entstanden ist, diesen Namen gehabt hat. Die unzähligen Fälle, in denen sich Ortsnamen aus Gutsnamen in Gallien entwickelt haben, zeigen vielmehr, daß der Ausgangspunkt für die Entwicklung der Siedlung in diesen Fällen eben der Gutsbetrieb gewesen ist, vgl. Grenier a.a.O. Im vicus Neuenheim befinden sich jedoch noch andere Anwesen, die ebenso wie das des Rufinus den Eindruck der Selbständigkeit machen. Solange außerdem die Kastelle – nach den Beobachtungen von B. Heukemes sind es mehrere, die zeitlich einander folgen – von Truppen belegt waren, bestand der Betrieb des Rufinus noch gar nicht und kann deshalb unmöglich namengebend gewesen sein, auch Hommel nimmt dies nicht an. Man wäre also genötigt, nach Auflassen der Kastelle einen Wechsel des Ortsnamens anzunehmen, wenn Rufiniana mit dem vicus Neuenheim identisch sein sollte.

Alle diese Schwierigkeiten stehen dem Versuch entgegen, die Neuenheimer Stempel des P. Attius Rufinus mit dem bei Ptolemaeus überlieferten Ortsnamen Rufiniana in Verbindung zu bringen. Aber abgesehen von den im archäologischen Befund von Neuenheim selbst liegenden Schwierigkeiten empfiehlt es nicht einmal die bei Ptolemaeus vorliegende Überlieferung Rufiniana auf den vicus Neuenheim zu beziehen. Wenn auch in einiger Unordnung so nennt doch Ptolemaeus in diesem Abschnitt nur linksrheinische Orte. „Daß Obergermanien ostwärts über den Rhein hinüberreichte, war ihm anscheinend gar nicht bewußt“ (Hommel 170). Demzufolge möchte man doch zunächst vermuten, daß in der Darstellung des Ptolemäeus der Zustand vor der Einrichtung der Provinz Germania superior in der Mitte der achtziger Jahre des I. Jahrhunderts n. Chr. wiedergegeben ist, mindestens aber Bedenken tragen, den einzigen in diesem Zusammenhang nicht lokalisierbaren Ortsnamen auf das rechte Rheinufer zu beziehen. Die Erwähnung von Arae Flaviae und Tarodunum gehört in einen anderen Zusammenhang.

Es ist wünschenswert, daß die Bodenforschung sich in den nächsten Jahren des Problems der vici etwas intensiver annimmt. Ansätze dazu sind im Gange. Für diese Untersuchungen können die von Hommel aufgeworfenen Fragen nur förderlich sein. Berechtigt sind auch seine Einwände gegen die bisherigen Lokalisierungsversuche von Rufiniana (der Druckfehler Konstanz statt Strassburg S. 174 ist natürlich zu berichtigen). Festzuhalten scheint mir von diesen Versuchen nach dem oben Gesagten und bis zum Beweis des Gegenteils nur, daß der Ort auf der linken Rheinseite zu suchen ist. Aber alle weiteren Vermutungen, über die Lage von Rufiniana westlich des Rheines sind eben so unbeweisbar geblieben, wie der Versuch, den Ort in Neuenheim zu lokalisieren. Hierin stimmte ich Hommel durchaus zu. Nur ein neuer Fund kann da weiter helfen.

Frankfurt a. M.

Wilhelm Schleiermacher.